

# **Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Förderung von Auslandsaufenthalten von Schülerinnen und Schülern mit Schulbesuch**

## **§ 1**

### **Ziele**

Ein Auslandsaufenthalt soll sowohl die sprachlichen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler verbessern als auch vertiefende Einblicke in die Kultur anderer Menschen und Länder ermöglichen. Darüber hinaus wirkt sich der Aufenthalt nachhaltig auf die Persönlichkeitsentwicklung aus. Die jungen Menschen werden selbstständiger, flexibler, toleranter und weltoffener. Sie verstehen die Sinnhaftigkeit internationaler Begegnungen und verbessern ihre Ausgangsbedingungen in Studium und Beruf. Bei den Auslandsaufenthaltsländern sollte es sich in erster Linie um Länder handeln, in denen Sprachen gesprochen werden, die im Fremdsprachenangebot der Schulen im Landkreis Märkisch-Oderland realisiert werden und die die Schüler in der Schule auch tatsächlich belegt haben beziehungsweise in denen hinreichende Sprachkenntnisse in adäquater Form erworben wurden. Durch ein Stipendium soll besonders begabten jungen Menschen ein Auslandsaufenthalt ermöglicht werden.

## **§ 2**

### **Fördergegenstand**

Gefördert werden Bildungsaufenthalte zwischen 3 und 12 Monaten mit Schulbesuch im Ausland für Schüler die ihren Wohnsitz im Landkreis Märkisch-Oderland haben und zum Zeitpunkt des Antritts am Gymnasium in die Jahrgangsstufe 10 versetzt wurden oder an der Oberschule die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben haben.

## **§ 3**

### **Voraussetzungen**

1. gute schulische Leistungen und Sprachkenntnisse des gewählten Gastlandes
2. Selbstständigkeit und persönliche Reife
3. soziales Engagement
4. gute politische und allgemeine Bildung
5. Befürwortung der Schule

## **§ 4**

### **Einzureichende Unterlagen**

1. vollständig ausgefülltes Antragsformular
2. die letzten beiden Schulzeugnisse
3. vertrauliches formloses Lehrergutachten
4. ausführliche Selbstbeschreibung

5. Darstellung und Motivation für einen Auslandsaufenthalt
6. Genehmigung des staatlichen Schulamtes

## **§ 5**

### **Förderbestimmungen**

(1) Stipendien werden einmalig in Abhängigkeit von den tatsächlich anfallenden Kosten in Höhe von bis zu 5.000,00 € gewährt. Diese Kosten umfassen die vom Veranstalter aufgeführten Vermittlungs-, Auswahl-, Fahr-, Schul-, Versicherungs- und Betreuungsleistungen.

(2) Die Förderung erfolgt im Rahmen der eingestellten Haushaltsmittel des Landkreises Märkisch-Oderland in Form der Festbetragsfinanzierung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Eine Kumulierung von Stipendien ist nicht zulässig. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Gesamtfinanzierung des Auslandsaufenthaltes gesichert ist.

(3) Zuwendungsempfänger sind die Sorgeberechtigten des Schülers.

(4) Sollte der Auslandsaufenthalt nicht angetreten, aus nicht gerechtfertigten Gründen vorzeitig abgebrochen werden, kein regelmäßiger Besuch der Schule im Ausland erfolgen oder werden andere Bestimmungen dieser Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten, kann das Stipendium zurückgefordert werden.

## **§ 6**

### **Verfahren**

(1) Der Antrag ist bis zum 30.09. des Kalenderjahres, welches dem Auslandsaufenthalt vorausgeht, an das Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt des Landkreises Märkisch-Oderland zu richten. Für minderjährige Schüler ist der Antrag durch die Sorgeberechtigten zu stellen, bei Volljährigkeit durch die Schüler selbst. Anhand der Voraussetzungen gemäß § 3 werden Punkte vergeben und eine Rangliste der Bewerber erstellt.

(2) Die Auswahl des Stipendiaten trifft der Bildungsausschuss des Kreistages Märkisch-Oderland in Abhängigkeit von den in § 3 genannten Voraussetzungen.

(3) Nach Entscheidung und Festsetzung des Förderbetrages erlässt der Landkreis einen Bescheid in dem die Entscheidung über die Zuwendung enthalten ist. Über die allgemeinen Bestimmungen hinaus, können je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des Einzelfalls weitere Bestimmungen und einzureichende Unterlagen im Zuwendungsbescheid geregelt sein.

(4) Nach dem Mittelabruf und Ablauf der Rechtsbehelfsfrist erfolgt die Auszahlung. Ein Anspruch auf Auszahlung besteht nur bei tatsächlichem Antritt und vollständiger Realisierung des Bildungsaufenthaltes.

(5) Der Stipendiat hat spätestens acht Wochen nach Abschluss seines Aufenthaltes einen Erfahrungsbericht im Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt einzureichen und erklärt sich bereit, diesen in einer Sitzung des Bildungsausschusses vorzutragen sowie an einem Auswertungsgespräch teilzunehmen.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

Die Richtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages am 29.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die „Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zu Auslandsaufenthalten von Schülerinnen und Schülern mit Schulbesuch“ vom 06.05.2009 außer Kraft gesetzt.

Seelow, den 30.08.2018

gez. G. Schmidt  
Landrat

\*Für alle Funktions-, Stellen- und anderer Bezeichnungen in dieser Richtlinie gilt auch ohne besondere Nennung sowohl die weibliche als auch die männliche Bezeichnung. Dies stellt keine Diskriminierung dar, sondern dient der Vereinfachung der Lesbarkeit dieser Richtlinie.